

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der SEGNO Industrie Automation GmbH, Stand 02-2025

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für das gesamte Angebot der SEGNO Industrie Automation GmbH (nachfolgend „SEGNO“) und für alle Verträge mit unseren Kunden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Aufträge, Lieferungen oder Leistungen der SEGNO an den Kunden bzw. Lizenznehmer im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Der Vertragsinhalt bestimmt sich vorrangig nach dem von SEGNO vorbereiteten Auftrag, die Lieferbedingungen von SEGNO, ergänzend durch etwaige Lizenzbedingungen und diesen AGB. Abweichende Festlegungen in Bestellungen oder anderen Schreiben des Kunden/Lizenznehmers werden nur wirksam, wenn sie von SEGNO ausdrücklich bestätigt werden.
- (3) Für alle Verträge mit unseren Kunden gelten ausschließlich unsere AGB. AGB des Kunden/Lizenznehmers werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn SEGNO auf eine Bestellung des Kunden/Lizenznehmers Leistungen erbringt, ohne den darin in Bezug genommenen AGB des Kunden/Lizenznehmers ausdrücklich zu widersprechen.

2. Vertragsgegenstand, Angebot, Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

- (1) Vertragsgegenstand können jeweils nach dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag die Lieferung von Waren, Software-Lizenzen, Dienstleistungen, und/oder, Werkleistungen einzeln und gemeinsam Beratungsleistungen, Systembetreuungen sowie die Überlassung von Nutzungsrechten SEGNO-eigener Softwareprodukte und Softwarelösungen (Lizenzrecht) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Version sein. Erhält der Kunde ein Lizenzrecht, so gilt er als Lizenznehmer. Details zur Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die auf Anforderung übermittelt wird.
- (2) Art und Umfang sowie die Vergütung werden im Vertrag mit dem Kunden festgelegt.
- (3) Unsere Angebote sind freibleibend und können bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Kunden von uns jederzeit widerrufen werden, es sei denn, dass wir unser Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (fortan "Unterlagen") behalten wir uns auch, soweit sie nach unseren Angaben von dem Kunden erstellt worden sind, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (5) Wir dürfen von den in den Vertrag einbezogenen Unterlagen und Gewichts- und Maßangaben (zusammen hier "Angaben") im Rahmen des technischen Fortschritts oder produktionsbedingt in dem Kunden zumutbaren Umfang abweichen, es sei denn, wir haben die Angaben ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (6) Liegt der Bestellung des Kunden kein Angebot von uns zugrunde, sind wir berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Auslieferung des Liefergegenstandes an den Kunden erklärt werden. Im letzteren Fall gilt unser Lieferschein als Auftragsbestätigung.
- (7) Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn wir nicht richtig oder rechtzeitig durch unsere Zulieferer beliefert werden. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem

Zulieferer. Wir werden den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

- (8) Von uns oder einem Hersteller von Waren herausgegebene Prospekte, Werbeschriften oder Angaben auf unserer Homepage sind nur dann Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit des Liefergegenstands, wenn der Kunde und wir dies ausdrücklich vereinbart haben.

3. Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang bei Lieferungen und Leistungen wird durch SEGNO nach ihrer Wahl in einem schriftlichen Angebot oder einer Auftragsbestätigung spezifiziert.
- (2) Bei der Überlassung von Nutzungsrechten übergibt SEGNO dem Lizenznehmer den Lizenzgegenstand im Objektcode auf maschinenlesbaren Programmdateiträgern einschließlich der Produktbeschreibung in elektronischer Form. Der Leistungsumfang des Lizenzgegenstands ergibt sich aus der Produktbeschreibung. Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, den Lizenzgegenstand entsprechend dieser Produktbeschreibung einzusetzen und zu benutzen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgegenstand nicht an Dritte weiterzugeben, den Lizenzgegenstand ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen oder Dritten die Nutzung des Programms zu gestatten.
- (3) Der Lizenznehmer erhält die Software nur in ausführbarer Form. Die Lieferung des Quellcodes gehört nicht zum Lieferumfang.
- (4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

4. Ausschluss der Lieferung nach spezifischen Standards oder Normen

- (1) Die Lieferung der Waren erfolgt nicht nach spezifischen Branchenstandards, Normen oder technischen Richtlinien (z. B. ISO, DIN, VDI), sofern dies nicht ausdrücklich mit dem Kunden im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, die Eignung der gelieferten Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck eigenständig zu prüfen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Bei schriftlichen Problemmeldungen hat der Kunde/Lizenznehmer den Namen, die Telefondurchwahl sowie die E-Mail-Adresse des das Problem meldenden Mitarbeiters anzugeben.
- (2) Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Problemen hat der Kunde/Lizenznehmer die von SEGNO erteilten Hinweise zu befolgen.
- (3) Der Kunde/Lizenznehmer muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach besten Kräften präzisieren. Er hat hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückzugreifen.
- (4) Während eventuell erforderlicher Testläufe sind hierfür kompetente Mitarbeiter des Kunden/Lizenznehmers persönlich anwesend, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden.
- (5) Der Kunde/Lizenznehmer gestattet SEGNO den Fernzugriff auf den bei ihm installierten Lizenzgegenstand und stellt die hierfür erforderlichen Verbindungen nach Anweisung von SEGNO auf eigene Kosten her.
- (6) Dem Kunden/Lizenznehmer ist bekannt, dass der im Rahmen des Lizenzvertrages bereitgestellte Lizenzgegenstand aufgrund von möglichen Gesetzesänderungen einer ständigen Aktualisierung durch Einspielen neuer Programmversionen erfordert. Die neuesten Programmversionen hat der Kunde/Lizenznehmer umgehend nach deren Bereitstellung zu installieren. Kommt der Kunde/Lizenznehmer dieser Verpflichtung nicht nach und wird SEGNO aus oder im Zusammenhang mit diesem Umstand in Anspruch genommen, stellt der Kunde/Lizenznehmer

SEGNO von den deshalb gegen SEGNO erhobenen Ansprüchen oder Nachteile (das schließt auch eventuelle Bußgelder mit ein) auf erstes schriftliches Anfordern frei.

- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, kann SEGNO Ersatz entstehender Mehraufwendungen (z. B. wegen Einlagerung des Liefergegenstandes) verlangen. Verletzt der Kunde sonstige Mitwirkungspflichten, kann SEGNO Ersatz des SEGNO insoweit entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Mitwirkungspflicht nicht schuldhaft verletzt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, wenn der Kunde mit dem Annahmeverzug zugleich in Schuldnerverzug gerät, bleiben vorbehalten.

6. Leistungsübergabe

- (1) Die Übergabe des Leistungs- bzw. Lizenzgegenstands erfolgt zu dem vereinbarten Termin. Der Kunde/Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass zu diesem Termin die nach der Leistungs-/Produktbeschreibung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere bezüglich Hardware und Netzwerk sowie die Bereitstellung von Mitarbeitern zur Einweisung, sofern dies vereinbart ist.

7. Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) SEGNO räumt dem Kunden/Lizenznehmer mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr ein nicht ausschließliches, nicht unterlizensierbares, nicht übertragbares, entgeltliches und unbefristetes Recht ein, die im Auftrag bzw. in der Anlage zum Auftrag aufgeführten Programme („Lizenzgegenstand“) nach Maßgabe dieser Bedingungen zu nutzen.
- (2) Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf den im Vertrag genannten Zweck („Nutzungszweck“).
- (3) Der Kunde/Lizenznehmer ist zur Einzelnutzung der Software im Rahmen eines normalen Gebrauchs berechtigt. Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstandes ist beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstandes auf einem im unmittelbaren Besitz des Kunden/Lizenznehmers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstandes sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherheitskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69d Abs. 2 UrhG hierzu berechnigte Person. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar.
- (4) Das Recht zur Bearbeitung des Lizenzgegenstandes ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität des Lizenzgegenstandes.
- (5) Eine Verpfändung oder sonstige Belastung des Lizenzgegenstands ist nicht gestattet. Eine Übertragung der Lizenz an der Software auf einen Dritten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Lizenzgeber und nur dann zulässig, wenn sich der Dritte mit diesen Lizenzbedingungen schriftlich einverstanden erklärt und der Kunde/Lizenznehmer keinerlei Kopien an der Software (einschließlich etwaiger Vorversionen) zurückbehält.
- (6) Das Recht zur De- oder Rückkompilierung des Lizenzgegenstandes wird nur unter der Bedingung des § 69e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69e Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG gewährt.
- (7) Für die Nutzung der überlassenen Software auf einem weiteren Arbeitsplatz und/ oder Computersystem ist durch den Lizenznehmer eine zusätzliche Lizenz zu erwerben, wodurch weitere Lizenzgebühren zu entrichten sind. Eine Nutzung der Software auf einem sog. Mehrplatzsystem bzw. in einem Netzwerk ist nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und nur gegen Erwerb der entsprechenden Lizenzen zulässig.
- (8) Der Lizenzgeber ist Inhaber sämtlicher gewerblicher Schutz- und Urheberrechte an der Software sowie der dazugehörigen Benutzerdokumentation. Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich auf oder in der Software befinden, dürfen weder verändert, beseitigt noch sonst unkenntlich gemacht werden.

8. Preise und Konditionen, Gefahrübergang und Versand, Transportversicherung

- (1) Soweit mit dem Kunden nichts Gegenteiliges vereinbart ist, verstehen sich die Preise von SEGNO als Netto-Preise ab Werk (EXW – INCOTERMS 2020), ausschließlich Nebenkosten wie z.B. Fracht und Zoll; diese werden, sofern sie anfallen, gesondert in Rechnung gestellt. Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen; sofern Umsatzsteuer entsteht, wird sie in der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültige Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Soweit mit dem Kunden nichts Gegenteiliges vereinbart ist, hat der Kunde Zahlungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Die Zahlung durch den Kunden/Lizenznehmer erfolgt für SEGNO kostenlos per bargeldloser Banküberweisung auf das im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannte Konto der SEGNO.
- (3) Der Einsatz der Software ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Lizenzgebühren zulässig.
- (4) Wird eine Gefährdung der Zahlungsforderung von SEGNO durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, ist SEGNO berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden sofort fällig zu stellen und von dem Kunden Vorkasse zu verlangen. Eine Gefährdung der Zahlungsforderung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditwürdigkeit des Kunden nahe legt oder wenn sich der Kunde mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet.
- (5) Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts aufgrund eines Gegenanspruchs auf Ersatz von Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten aus demselben rechtlichen Verhältnis ist abweichend von Satz 1 stets möglich.
- (6) Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges mit dem Kunden vereinbart wurde, ist Lieferung ab Werk (EXW - INCOTERMS 2020) vereinbart.
- (7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Übergabe beim Versandkauf mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über und zwar unabhängig vom Ort der Versendung. Dies gilt auch bei Teillieferungen und unabhängig davon, ob frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder gerät dieser in Annahmeverzug, geht die Gefahr bereits am Tag der Versandbereitschaft auf ihn über.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) An den Kunden gelieferte Produkte (auch "Vorbehaltsware") bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum der SEGNO. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht; der Vorbehalt bezieht sich in diesem Fall auf den anerkannten oder tatsächlichen Saldo. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei SEGNO bzw. auf unserem Bankkonto. Der Eigentumsvorbehalt lebt nicht für Liefergegenstände wieder auf, wenn nachdem der Kunde das Eigentum an diesen Liefergegenständen erworben hat, neue Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit ihm entstehen.
- (2) Lizenzgegenstände bleiben auch nach vollständiger Bezahlung Eigentum der SEGNO, da dem Kunden/Lizenznehmer hierfür lediglich ein Lizenzrecht eingeräumt wird.
- (3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte dürfen vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde/Lizenznehmer hat SEGNO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die SEGNO gehörenden Waren erfolgen.

- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden/Lizenznehmers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist SEGNO berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet der Kunde SEGNO hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen. SEGNO ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - gem. § 367 BGB anzurechnen. Zahlt der Kunde/Lizenznehmer den fälligen Kaufpreis nicht, darf SEGNO diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten und Gefahren regelmäßig durchzuführen.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware – ausgenommen jedoch Lizenzen – im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; dies gilt nicht, wenn im Rahmen der Veräußerung vereinbart wird, dass die Forderung des Kunden gegen den Dritten durch Verrechnung erlischt. Der Kunde tritt SEGNO sicherungshalber bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich sämtlicher, auch nach Beendigung entstehender Saldoforderungen aus einem Kontokorrent) in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen. Die Abtretung ist unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung veräußert wird. SEGNO nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SEGNO, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SEGNO verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Ist aber dies der Fall, so kann SEGNO verlangen, dass der Kunde SEGNO die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zur Adresse des Schuldners macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- (7) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für SEGNO vorgenommen, ohne dass SEGNO daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen SEGNO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt SEGNO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (8) Wird die Vorbehaltsware mit anderen SEGNO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, erwirbt SEGNO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde SEGNO anteilmäßig Miteigentum überträgt. SEGNO nimmt die Übertragung an. Der Kunde verwahrt das Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für SEGNO.
- (9) Der Kunde trägt alle vorprozessualen und gerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung einer Pfändung oder eines sonstigen Zugriffs eines Dritten auf die Vorbehaltsware und zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können. Wenn SEGNO aufgrund dieser Ziffer 8 berechtigt ist, abgetretene Forderungen

geltend zu machen, hat der Kunde SEGNO die dafür notwendigen vorprozessualen und gerichtlichen Kosten zu erstatten.

- (10) SEGNO verpflichtet sich, die SEGNO zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SEGNO.

10. Support

- (1) Für die richtige Anwendung der Software ist der Kunde/Lizenznehmer selbst verantwortlich. Zur richtigen Anwendung der Software stellt der SEGNO dem Kunden/Lizenznehmer einen Software Support zur Verfügung.
- (2) Der Software Support umfasst Beratungsleistungen rund um die im Einsatz befindliche Software. Support ist definiert als telefonische Hilfestellung oder Hilfestellung in Textform (z.B. E-Mail, Web, Fax) von den Geschäftsräumen von SEGNO aus.
- (3) Ziel des Hotline-Supports ist es, den Kunden/Lizenznehmer in die Lage zu versetzen, spezifische Probleme im Zusammenhang mit der Software sachgerecht lösen zu können oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Projektierungsleistung, Einweisung oder Schulung in der Anwendung der unterstützten Produkte. Der Support kann deshalb nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den Produkten und der Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Kunden/Lizenznehmers in Anspruch genommen werden.
- (4) Soweit die Nutzung der Produkte durch einen Mangel für den SEGNO Gewährleistung leisten muss, nicht unzumutbar eingeschränkt wird, beseitigt SEGNO Mängel im Rahmen der Bereitstellung des nächsten Updates.
- (5) Stellt sich heraus, dass vom Kunden/Lizenznehmer angeforderte und von SEGNO erbrachte Leistungen nicht infolge einer Pflichtverletzung von SEGNO erforderlich wurden, so hat der Kunde/Lizenznehmer diese Leistungen zu vergüten und die SEGNO entstandenen Kosten zu erstatten. SEGNO wird bei der Berechnung ihre jeweils gültigen Stunden- und Reisekostensätze zugrunde legen.
- (6) SEGNO führt im Rahmen des Software Supports ggfs. Fernunterstützung durch, wenn der Kunde/Lizenznehmer die von SEGNO dafür vorgegebene IT-Voraussetzung (mind. DSL-Fernzugang) erfüllt.
- (7) SEGNO leistet diesen Support innerhalb der Hotline-Zeit (Mo.-Fr.: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr MEZ, ausgenommen sind die am Standort von SEGNO gesetzlichen Feiertage).

11. Haftung der SEGNO

- (1) SEGNO haftet nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) SEGNO haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
 - b) SEGNO haftet unbeschränkt für ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - c) SEGNO haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für SEGNO bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
 - d) SEGNO haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend den Regelungen im Produkthaftungsgesetz.

- e) SEGNO haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch SEGNO, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ihre Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde/Lizenznehmer vertrauen darf. Wenn SEGNO diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, der für SEGNO zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war.
- (2) SEGNO haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und risikoentsprechender Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- (3) Eine weitere Haftung von SEGNO ist ausgeschlossen. SEGNO haftet insbesondere nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde/Lizenznehmer eine nicht aktuelle Programmversion verwendet, obwohl ihm eine neue Programmversion überlassen wurde. Gleiches gilt für Schäden, die allein aus der Benutzung des ansonsten mangelfreien Lizenzgegenstands resultieren, z. B. aus der Eingabe falscher Daten oder aus der unsachgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstands.
- (5) SEGNO haftet nicht für Fehler oder Schäden, die daraus resultieren, dass die Software mit beim Kunden/Lizenznehmer sonst vorhandenen Softwareprogrammen nicht zusammenarbeitet.
- (6) Fälle höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Zulieferern, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, Pandemien oder Endemien, behördliche Maßnahmen oder Naturereignisse) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit und dem Umfang ihrer Wirkung die Liefer- und Leistungsverpflichtung von SEGNO. Das gilt auch dann, wenn wir SEGNO sich bereits im Lieferverzug befinden. SEGNO wird den Kunden über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung unverzüglich benachrichtigen. SEGNO ist berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn SEGNO die Vertragsfortsetzung aufgrund der Dauer der höheren Gewalt auch unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden nicht zumutbar ist. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

11. Mängelgewährleistung

- (1) Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln (fortan auch "Mängelansprüche") setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen ist die Gewährleistung auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- (3) Verlangt der Kunde/Lizenznehmer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat SEGNO das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist SEGNO unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen ihrer Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.
- (3) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hardcopies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des

Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden/Lizenznehmers bleiben unberührt.

- (4) SEGNO steht nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Kunden/Lizenznehmer zurückzuführen sind.

12. Verjährung

- (1) Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung wegen Mängel des Liefergegenstands verjähren in einem Jahr. Die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung wegen Mängeln nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben davon unberührt.
2. Sonstige Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen durch SEGNO, insbesondere Schadenersatzansprüche (z.B. bei einer von SEGNO zu vertretenden Verletzung einer Nacherfüllungspflicht) oder Ansprüche aus einer Garantie, verjähren in einem Jahr. Unberührt bleibt das Recht des Kunden wegen einer von SEGNO zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zurückzutreten. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für die folgenden Ansprüche des Kunden:
 - a) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag,
 - b) wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere leitenden Erfüllungsgehilfen beruht,
 - c) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
 - d) auf Aufwendungsersatz nach § 478 BGB.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen, über den die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt. Die Verjährung beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstands zu laufen. Bei Werkleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme des Werkes.
4. Ansprüche von SEGNO gegen den Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden/Lizenznehmers sowie sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag ist Bremen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Bremen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14. Salvatorische Klausel, Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollte die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSd § 305 BGB sein, gelten abweichend von Vorstehendem die § 306 BGB.

- (2) Segnos ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Kunden nach den Vorgaben der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten, zu speichern oder durch von uns beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die er im Zusammenhang mit einem Vertrag mit uns und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Zu vertraulichen Informationen gehören insbesondere Technologien, Geschäftsdaten, Geschäftspläne und Strategien, wirtschaftliche Beziehungen und wirtschaftlicher Status von SEGNO, Personalinformationen, nicht veröffentlichte Schutzrechte sowie andere nicht öffentlich verfügbare Informationen.
- (4) Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. Reverse Engineering sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.
- (5) Keine Handlung von SEGNO, außer einer ausdrücklich schriftlichen Verzichtserklärung stellt einen Verzicht auf ein SEGNO aus dem Vertrag, diesen AGB oder dem Gesetz zustehendes Recht dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung solcher Rechte gilt ebenfalls nicht als Verzicht auf das betroffene Recht. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht bei einer anderen Gelegenheit.

Bremen, den 06.02.2025

SEGNO Industrie Automation GmbH

www.segno.info